



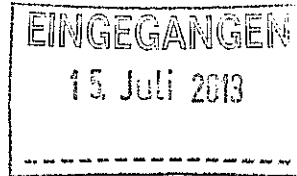
Knappschaft Bahn See

die
minijobzentrale

Informationen Meldungen Beiträge

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Minijob-Zentrale • 45115 Essen

Taschengeldbörse Solingen
AWO Arbeit & Qualifizierung
gemeinnützige GmbH Solingen
Stadtteilbüro Nordstadt
Kuller Str. 4-6
42651 Solingen



Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Minijob-Zentrale
45115 Essen

Ihr Ansprechpartner
Marcel Müller
Tel. 0201 384-71108
Fax 0201 384-71015
E-Mail marcel.mueller@kbs.de
www.minijob-zentrale.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bei Rückfragen bitte stets unser Zeichen angeben!
Unser Zeichen
VII.1.1 - Abl. -

Essen

11. JULI 2013

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Tätigkeiten im privaten Haushalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Verhinderung von Schwarzarbeit teilen wir bezüglich der von Ihnen betriebenen Taschengeldbörse Folgendes mit:

Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung ist, wer in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht, d. h. abhängige - also nicht selbständige - Arbeit leistet [§ 7 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch - (SGB IV)].

Maßgeblich ist hierbei das gesamte Erscheinungsbild der Tätigkeit und nicht etwa einzelne Rechte oder Pflichten, die für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sprechen. So sind für die Beurteilung allein die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend. Hiervon abweichende vertragliche Regelungen werden bei der Beurteilung nicht berücksichtigt.

Die obersten Bundesgerichte (Bundessozialgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundesgerichtshof) haben festgestellt, dass eine abhängige Beschäftigung bzw. ein Arbeitsverhältnis durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gekennzeichnet ist. Die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber bemisst sich anhand des vom Arbeitgeber ausgeübten Weisungsrechts (Direktionsrechts), dem sich der Arbeitnehmer unterwirft. Im Rahmen des Weisungsrechts kann der Arbeitgeber hinsichtlich Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und/oder Ort der Ausführung feste Regelungen bestimmen. Zur Qualifizierung einer Tätigkeit als Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung genügt es, wenn das Gesamtbild der Tätigkeit eher dem einer abhängigen Beschäftigung entspricht.

Die gleichen Maßstäbe sind bei den von Ihnen vermittelten Jugendlichen anzusetzen. Insofern reichen die auf Ihrer Internetseite hinterlegten generalisierenden Aussagen bezüglich der Sozialversicherungspflicht der Tätigkeiten nicht aus. Nach Durchsicht Ihrer Internetseite - insbesondere der Beispiele für Jobgesuche bzw. Beispiele für mögliche Jobangebote - gehen wir davon aus, dass regelmäßig ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung begründet wird.

Einzugsstellennummer: 980 0000 6

Bei Überweisungen bitten wir als Verwendungszweck Ihre Betriebsnummer führend, also ohne Vorsätze anzugeben.

Commerzbank AG, Cottbus:	Konto: 156 606 600	BLZ: 180 400 00	IBAN: DE86180400000156606600	BIC: COBADEFF180
Deutsche Bank AG, Cottbus:	Konto: 5 110 382	BLZ: 120 700 00	IBAN: DE60120700000511038200	BIC: DEUTDE33HAN30
Landesbank Hessen-Thüringen	Konto: 666 644	BLZ: 440 500 00	IBAN: DE5544050000000666644	BIC: WELADE33
SEB AG, Essen:	Konto: 1 828 141 200	BLZ: 360 101 11	IBAN: DE03360101111828141200	BIC: ESSEDE33360

Eine Beschäftigung kann entweder aufgrund ihrer zeitlichen Befristung (kurzfristige Beschäftigung) oder aufgrund eines regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts bis zur Geringfügigkeitsgrenze (geringfügig entlohnte Beschäftigung) eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV darstellen. Für geringfügige Beschäftigungen, die ausschließlich in privaten Haushalten ausgeübt werden, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für geringfügige Beschäftigungen im gewerblichen Bereich (§ 8a Satz 1 in Verbindung mit § 8 SGB IV).

Eine kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450,00 Euro im Monat übersteigt. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen sind gemäß § 8 Absatz 2 SGB IV zusammenzurechnen. Berufsmäßig wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie nicht von sogenannter „untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung“ ist. Sie darf nicht allein für die Sicherung des Lebensunterhaltsstandards bestimmend sein. Personen, die beschäftigungslos und bei der Bundesagentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind, sind bei Ausübung einer kurzfristigen Beschäftigung als berufsmäßig beschäftigt anzusehen. Sie sind unabhängig von der Dauer der Beschäftigung versicherungspflichtig. Berufsmäßigkeit ist nicht anzunehmen, wenn die kurzfristige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung - oder von Hausfrauen, Altersrentnern, Schülern und Studenten ausgeübt wird.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV liegt hingegen vor, wenn Kurzfristigkeit nicht gegeben ist und das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nicht die Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 Euro überschreitet. Eine Zusammenrechnung mit weiteren Beschäftigungen gemäß § 8 Absatz 2 SGB IV ist möglich. Sowohl kurzfristige als auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind uns gegenüber als Trägerin der Minijob-Zentrale melde- und beitragspflichtig.

Handelt es sich bei den geringfügigen Beschäftigungen um Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder eines privaten Haushaltes erledigt werden, so findet das Haushaltsscheckverfahren Anwendung. Der Arbeitgeber im Privathaushalt hat sodann die Beiträge und Steuern an die Minijob-Zentrale abzuführen. Die Vorteile für den privaten Arbeitgeber liegen dabei auf der Hand. Einerseits ist der Jugendliche offiziell gesetzlich unfallversichert, andererseits kann der Arbeitgeber 20 Prozent sämtlicher Kosten eines Minijobs im Privathaushalt (maximal 510 Euro pro Jahr) bei der Steuererklärung geltend machen [§ 35a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)].

Aufgrund unserer Stellungnahme bitten wir, die bei Ihnen anfragenden privaten Haushalte bezüglich der Beitrags- und Meldepflicht von Beschäftigungen zu sensibilisieren und gleichzeitig Ihre Internetseite entsprechend zu konkretisieren. Wir sind zuversichtlich, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Ergänzung Ihrer Internetseite sowie die Sensibilisierung der anfragenden Privathaushalte begrüßen würde. Sollte dies Ihrerseits unterbleiben behalten wir uns vor, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entsprechend zu informieren.

Als Anlage erhalten Sie unsere Informationsbroschüre "Minijobs im Privathaushalt" zur weiteren Verfügung. Bei Bedarf übersenden wir Ihnen gerne weitere Exemplare. Hierzu und für weitere Informationen zum Thema "Minijobs" wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Center der Minijob-Zentrale unter der Telefonnummer 0355 2902-70799. Unser Service-Center ist montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
I. A.



Uwe Werner
Regierungsdirektor

Anlage